

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium  
für Inneres  
Postfach 100  
1014 Wien

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610  
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr  
**Wien 1, Herrengasse 11 - 13**  
zu erreichen mit:  
U 3 (Haltestelle Herrengasse)  
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

LAD-VD-4103/65

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

### Bezug

### Bearbeiter

97.103/15-SL III/94 Dr. Wagner

## Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 85 - GE/19. PY  
Datum: 13. JAN. 1995  
Verteilt, 16. Jan. 1995. u

### **Betrifft**

## Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

## Allgemein:

Das Entfallen der 4-Wochenfrist im § 6 Abs. 3 des dzt. gültigen Gesetzes und die über Anregung der Vollziehung erfolgte Aufnahme der Sichtvermerksversagungsgründe im § 8 Abs. 1 der Novelle wird ausdrücklich begrüßt.

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

**Zu Z. 3 (§ 2 Abs. 3):**

Die durch Abs. 3 Z. 3 erstmals vorgesehene besondere Quote für den Familiennachzug wird begrüßt; günstiger wäre es zweifellos, diese Quote mit einem Rechtsanspruch auszustatten.

Allerdings wird durch die Festlegung bestimmter Zahlen für verschiedene Aufenthaltszwecke ("Quoten-Splitting") die Quotenverwaltung komplizierter. In Zeiten, in denen der Staatshaushalt entlastet werden soll, muß dieser Umstand besonders hervorgehoben werden. Insbesondere ist festzustellen, daß immer detailliertere

Vollziehungsaufgaben zwangsläufig eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes mit sich bringen.

**Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 1 Z. 2):**

Erfahrungsgemäß werden Kinder (vor allem von türkischen Staatsangehörigen) nach Österreich gebracht, die kurz vor oder knapp nach Beendigung der Schulpflicht stehen, der deutschen Sprache nicht mächtig sind und keine Berufsausbildung aufweisen. Durch den Eintritt dieser Personen in das Berufsleben ist in Zukunft mit einer eminenten Belastung des Arbeitsmarktes zu rechnen. Es werden Überlegungen anzustellen sein, ob dieses Recht auf Familiennachzug auf Dauer aufrecht erhalten werden kann.

**Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 3 und 5):**

Es sollte klargestellt werden, ob ein Fristverkürzungsantrag durch die Partei notwendig ist oder diese von Amts wegen vorgenommen werden kann.

Dabei ergeben sich zusätzlich folgende Fragestellungen:

Ist die Konsequenz bei fehlendem Fristverkürzungsantrag ein Ablehnungsbescheid, bei dem kein Ermessen geübt werden kann?

Ist über einen Verkürzungsantrag bescheidmäßig zu entscheiden?

Im Hinblick auf erwartete jahrelange Wartefristen für Familienangehörige (dzt. 4 Jahre!) sollte es bei der Ablehnung der Fristverkürzung eine Berufungsmöglichkeit geben.

Der "gemeinsame Haushalt" sollte aus § 3 Abs. 3 herausgenommen werden, weil dieser kaum nachzuweisen ist.

§ 3 Abs. 5 ist extrem unscharf formuliert und ermöglicht willkürliche Quotenzuteilungen. Die Bestimmung präzisiert nicht, wer die Beurteilung zu treffen hat. Sollte die Bezirksverwaltungsbehörde die Prüfung vorzunehmen haben, bedeutet dies eine immense Ermittlungsarbeit.

Schließlich lässt es der Entwurf offen ob es für jemanden, der nicht bevorzugt berücksichtigt wird, Rechtsmittel gibt.

**Zu Z. 5 (§ 4 Abs. 2):**

Zum letzten Satz des § 4 Abs. 2 wird bemerkt, daß die Ergänzung "wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung auf Dauer gesichert sind" in Wirklichkeit dazu führen müßte, daß unbefristete Bewilligungen kaum erteilt werden können. Abgesehen von der Wohnung müßten ja die Antragsteller praktisch wirtschaftliche Unabhängigkeit nachweisen können. Es wird daher vorgeschlagen, diese Ergänzung entweder entfallen zu lassen oder jedenfalls dahingehend zu präzisieren, daß der Antragsteller über einen Befreiungsschein oder eine Arbeitserlaubnis verfügen muß.

**Zu Z. 7 (§ 6 Abs. 1):**

Die Wortfolge: "Zweck des vorgesehenen Hauptwohnsitzes" sollte sprachlich besser gefaßt werden. Wie ist vorzugehen, wenn in dem Antrag mehrere Aufenthaltszwecke angegeben sind?

**Zu Z. 7 (§ 6 Abs. 2):**

Der Passus "vor der Einreise" soll entfallen, da sonst Anträge von Personen, die sichtvermerksfrei einreisen dürfen, zurückgewiesen werden müßten. Es sollte überdies im ersten Satz nach den Worten "vom Ausland aus" die Wendung "bei einer Berufsvertretungsbehörde" eingefügt werden, da sonst eine Vignettenausfolgung nicht möglich ist (Problem der Zustellung).

Weiters sollte eine Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bei Fremden, die sichtvermerksfrei einreisen dürfen, im Inland möglich sein (erlaßmäßig bei Erntearbeitern bereits derzeit angeordnet), zumal durch die Übersendung der Vignette von der BVB zum Landeshauptmann und über das BMAA an die Berufsvertretungsbehörde ein unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht. Da die Übernahmebestätigung abgewartet werden muß und ebenso die Einzahlung der Verwaltungsabgabe, wird der Sachbearbeiter mehrmals befaßt. Hier wäre im Interesse der Wirtschaftlichkeit eine Vereinfachung dringend geboten.

**Zu Z. 7 (§ 6 Abs. 3):**

Zusätzlich sollte im Gesetz vorgesehen werden, daß verspätete Verlängerungsanträge zurückzuweisen sind.

Im Entwurf wird vorgesehen, daß die Berechtigung zum Aufenthalt nur bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der I. Instanz gelten soll; dies wird abgelehnt. Sie sollte bis zur Rechtskraft erstreckt werden (siehe Rill, in: "Die Presse" vom 20.9.1993, Fremdenrecht: Was Verfassung und Fairneß gebieten).

Als Beispiel sei angeführt:

Die I. Instanz entscheidet negativ (weil Sichtvermerksversagungsgrund vorliegt), der Fremde beruft - hat aber kein Aufenthaltsrecht und müßte ausgewiesen werden, obwohl die II. Instanz auch zu seinen Gunsten entscheiden könnte.

Es könnte der Fall eintreten, daß über die Ausweisung (II. Instanz SD) rechtskräftig entschieden wird, bevor die Berufungsentscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erteilt (Berufungsmöglichkeit an BMI ist gegeben), sodaß der Fremde Österreich verlassen müßte, obwohl eine für ihn günstige Entscheidung noch möglich ist.

Überdies ist noch folgendes ungeklärt:

1. Hat die Fristversäumnis des Antragstellers tatsächlich die Konsequenz, daß er einen Neuantrag vom Ausland aus stellen muß und er sohin wieder auf die Quote angerechnet wird, obwohl er bereits einmal gezählt wurde (siehe zu dieser Frage Rill, aa0, "Neuantrag im Ausland bei verspätetem Verlängerungsantrag" und Weber, Walzel von Wiesentreu, Rechtsfragen der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach § 6 Aufenthaltsgesetz, in: ÖJZ 1994, S. 378).

2. Ist es tatsächlich der Wille des Gesetzgebers, daß Fremde mit jahrelangem Aufenthalt in Österreich für den Fall geringfügiger Verspätung der Antragstellung (zum Beispiel um einen Tag) für die Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung, ihre Existenz verlieren sollen, da sie zwingend ausgewiesen werden müssen und infolge Quotenerschöpfung keine Chance auf einen österreichischen Arbeitsplatz haben? Aus der Sicht der Praxis der Bezirksverwaltungsbehörden wird dazu angemerkt, daß hier eine in begründeten Härtefällen Anpassung ermöglichte Regelung berechtigte Kritik an unflexibler Verwaltung sparen würde. Insbesondere könnte in diesen Fällen mit einer Bestrafung nach dem Fremdengesetz das Auslangen gefunden werden, da gegen den Fremden bei einer neuerlichen Fristversäumnis nach Bestrafung aufgrund des Fremdengesetzes ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann.

**Zu Z. 7 (§ 7 Abs. 4):**

In die Erläuterungen sollte aufgenommen werden, daß es sich um ein "Mandat" und nicht um eine "Delegation" handelt (siehe Anmerkung 2 zu § 6 des Aufenthaltsgesetzes in: Schmidt/Aigner/Taucher und Petrovic, Fremdenrecht, Verlag Österreichische Staatsdruckerei, S. 227).

**Zu Z. 9:**

Im § 9 Abs. 3 sollte eine Verständigungspflicht für die Behörde aufgenommen werden, wenn die Quote erschöpft ist.

Die in § 9 Abs. 4 vorgesehene Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen einen mit Erschöpfung der Quote begründeten abweisenden Bescheid erscheint aus Sicht der Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit bedenklich.

Die in den Erläuterungen dazu gebotene Erklärung, mit dieser Maßnahme könnten Personalvermehrungen (im Bundesministerium für Inneres) vermieden werden, läßt völlig außer Beachtung, daß z.B. durch den enormen Rückgang der Zahlen von Entscheidungen nach dem

Asylgesetz und demzufolge auch an nach dem Bundesbetreuungsgesetz zu betreuenden Asylwerbern eigentlich freie Personalkapazitäten verfügbar sein müßten. Außerdem zeigt die Erfahrung, daß beinahe gegen jede Abweisung wegen Erschöpfung der Quote Berufung an den Bundesminister erhoben wurde, sodaß diese Kapazität zur Verfügung stehen müßte.

**Zu Z. 11 (§ 12 Abs. 3 und 4):**

Der neu einzuführende § 12 Abs. 3 sollte unter Weglassung des Punktes nach dem Wort "machen" um die Wortfolge "bzw. bei Fehlen eines Reisedokumentes in Form einer von der Fremdenpolizeibehörde auszustellenden Bescheinigung zu dokumentieren" ergänzt werden.

Zur Begründung wird angeführt, daß es gerade in Zeiten, wie sie § 12 Abs. 1 definiert, erfahrungsgemäß immer wieder vorkommt, daß Flüchtlinge kein Reisedokument in Form eines Reisepasses mitnehmen und in Österreich der Fremdenpolizei vorlegen können. Bei Glaubhaftmachung ihrer Staatszugehörigkeit soll dies jedoch kein Grund sein, das Aufenthaltsrecht gemäß § 12 Abs. 3 nicht dokumentiert zu erhalten.

Der ebenfalls neu vorgesehene § 12 Abs. 4 sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen in der Anwendung dahingehend erläutert werden, ob für die aufgrund des § 12 Abs. 4 zu erlassende Verordnung die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes festzulegende Anzahl von Bewilligungen zu beachten ist.

**Aus Anlaß dieser Novelle werden folgende Anregungen erstattet bzw. Probleme aufgezeigt:**

1. § 407 StPO regelt, daß von der Verurteilung einer Person, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, die für die Ausübung der Fremdenpolizei zuständige Behörde unverzüglich zu verständigen ist.

Im Kommentar wird erläuternd festgehalten:

"Wenn ein Ausländer rechtskräftig verurteilt wird, so ist allein die Fremdenpolizei für die Ergreifung einer den Aufenthalt in Österreich ausschließenden Maßnahme zuständig. Die Verständigung ist an die örtlich zuständige (Wohnsitz, Aufenthalt, letzter Aufenthalt, Haftort) Bezirksverwaltungs- bzw. Bundespolizeibehörde zu richten."

Aufgrund der seit 1. Juli 1993 geänderten Rechtslage trifft die zu § 407 StPO getroffene Interpretation, allein die Fremdenpolizei sei für die Ergreifung einer den Aufenthalt in Österreich ausschließenden Maßnahme zuständig, nicht mehr zu. Durch die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes obliegt ein wesentlicher Teil des Vollzuges des Fremdenwesens nunmehr den Aufenthaltsbehörden.

Es wird die Aufnahme einer Gesetzesbestimmung angeregt, daß auch die Aufenthaltsbehörden von rechtskräftigen Verurteilungen durch die Gerichte verständigt werden.

2. Es sollte normiert werden, welche Behörde für die Ausstellung der Vignette zuständig ist, wenn der Fremde den Reisepaß, in dem sich seine Aufenthaltsbewilligung befindet, verloren hat und der Fremde mittlerweile z.B. in ein anderes Bundesland verzogen ist.

(Mit anderen Worten: Wer dokumentiert ein bereits bestehendes Recht: die Wohnsitzbehörde oder die Ausstellungsbehörde?)

3. Im § 13 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes i.d.g.F. sollte eine Lösung gefunden werden, die die Probleme der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha bezüglich Grenzgänger berücksichtigt (siehe beiliegenden Zeitungsausschnitt vom 22.8.1993, Saisonarbeiter-Schikane).

- 8 -

4. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Novelle des Aufenthalts- gesetzes sollte durch die Verzahnung des Aufenthalts- gesetzes mit dem Fremdengesetz eine Änderung des Fremdengesetzes in der Richtung erfolgen, daß § 19 im Sinne des Art. 8 MRK neu ge- staltet wird und Tatbestände angeführt werden, bei deren Vor- liegen in das Privat- oder Familienleben des Fremden bei der Ausweisung eingegriffen werden darf.
5. Weiters wird angeregt, in das Fremdengesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die eine Abnahme des Reisepasses bei einem straf- baren Verhalten eines Fremden ermöglicht, um als gelinderes Mittel von der Verhängung der Schubhaft absehen zu können (analog zur StPO).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 9 -

LAD-VD-4103/65

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

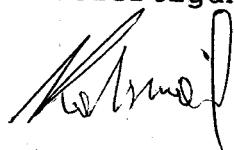
zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



22/8/93

Aufenthaltsgesetz verbietet ungarischen Saisonarbeitern, täglich nach Niederösterreich einzupendeln

## Saisonarbeiter-Schikane

Während ein Wiener Rechtsglehrter das Aufenthaltsgesetz für verfassungswidrig erklärt, ärgert sich ein niederösterreichischer Unternehmer über die Praxisferne des Gesetzes. Vor allem über die neuen Bestimmungen für Saisonarbeiter. Demnach dürften 120 ungarische Fischkonserververpacker nicht mehr täglich einzupendeln.

Fünf Jahre schon pendeln während der Saison täglich 120 ungarische Arbeiter in den niederösterreichischen Bezirk Bruck/Leitha. Sie arbeiten in einer Fischkonser-

venfabrik. Eine geruchsintensive Tätigkeit, für die sich keine Landsleute bereit finden. Aber auch die Ungarn (die alle eine Arbeitsbewilligung besitzen) dürfen nicht mehr als

Grenzgänger einzupendeln, obwohl der Weg zur Arbeit nur 40 Kilometer beträgt. Im neuen Gesetz gelten sie nur dann als Grenzgänger, wenn ihr Heimatland direkt an den Bezirk, in dem sich die Arbeitsstelle befindet, grenzt. Was hier nicht zutrifft.

Dem Unternehmer bleiben zwei Möglichkeiten: Entweder 120 Arbeiter aus der angrenzenden Slowakei anzuwerben (wobei die Wegstrecke doppelt so lang ist). Oder für die 120 ungarischen Tagespendler um eine Aufenthaltsgenehmigung anzu suchen. Das jedoch ist absolut das Gegenteil von dem, was das Aufenthaltsgesetz anstrebt. In zwei Wochen beginnt die Saison. Beide Varianten sind aus zeitlichen Gründen nicht mehr zu realisieren. Falls der Betrieb zu sperren muß, verlieren auch die 30 in der Verwaltung tätigen Österreicher ihre Arbeit.



Schikanen für ausländische Saisonarbeiter, die mit Bussen täglich einzupendeln